

- und B, unter Erhaltung der natürlichen artenreichen Waldgesellschaften in fernelnder Betriebsführung;
3. die Ausübung der Jagd;
 4. die Ausübung der Fischerei;
 5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 6. die notwendigen Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes und des Grenzzolldienstes im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 7. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);

8. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. die Hutefläche in Flurstück 5, Flur 21, in dem in § 3 Nr. 12 benannten Zeitraum beweidet;
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die „Verordnung über das Naturschutzgebiet Plese und Konstein in der Gemarkung Wanfried, Kreis Eschwege“ vom 29. Februar 1960 (StAnz. S. 425) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1982

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 2/1983 S. 167

95

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ vom 21. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hess. Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ besteht aus einem künstlich angelegten Nahrungsteich für Weißstörche mit den umliegenden Ländereien und liegt in der Gemarkung Ziegenhain und Niedergrenzebach der Stadt Schwalmstadt im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 35,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Ziegenhain, Flur 8, Flurstücke 12 bis 29, 31 bis 40, 95 bis 98 und 100 sowie Teilflächen des Flurstückes 30, soweit diese bis zur südlichen Grenze der Wegeparzelle 33, Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, reichen, die Teilfläche des Flurstückes 10, Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, soweit dieses parallel zu den Flurstücken 95 bis 98 und 100 gleiche Flur, verläuft, Gemarkung Niedergrenzebach, Flur 13, Flurstücke 42 bis 51, 53, 54, 55/1 und 55/2.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Bereich als Nahrungsbiotop für Weißstörche zu sichern, zu erhalten und weiterzuentwickeln,
2. in der Schwalmaue zwischen Storchenteich und Flußlauf eine Grünfläche als vielfältigen Amphibienbiotop zu erhalten,
3. das Grünland auf Dauer als Biotop für bestandsgefährdete bodenbrütende Vogelarten zu erhalten und nachteilige Veränderungen abzuwehren.

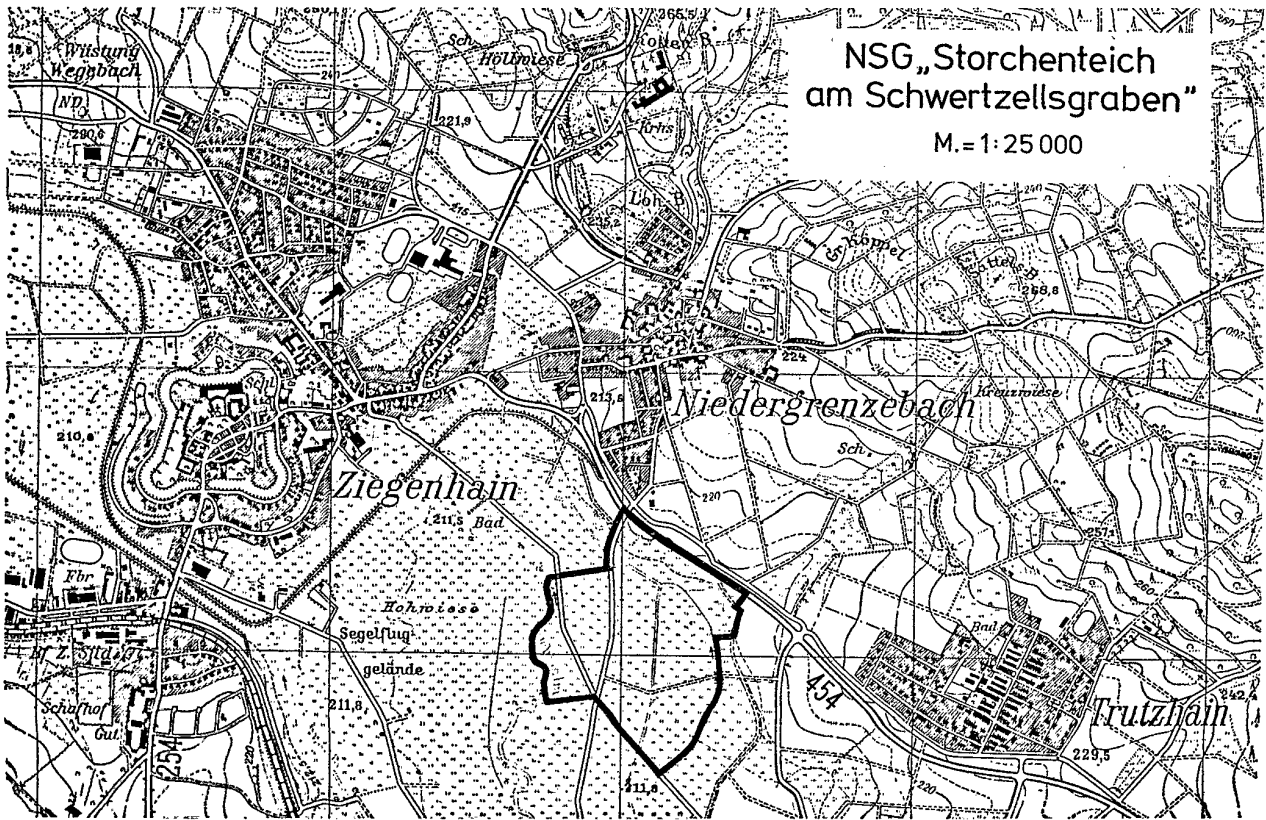
§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hess. Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu be-

seitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hess. Bauordnung) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe, oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu baden, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen sowie außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. auf den Flurstücken 12 bis 14, 16, 23, 26, 29 und 100, Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, zu düngen, Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden, sie zu dränieren, Grünland in Ackerflächen umzuwandeln sowie den Grasschnitt oder das Eggen in der Zeit vom 15. Februar bis 1. Juni eines jeden Jahres durchzuführen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
15. die Fischerei auszuüben.



§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. auf den Flurstücken 19 bis 21, 31, 34 bis 39 und 95 bis 98 der Flur 8 in der Gemarkung Ziegenhain und auf den Flurstücken der Flur 13 der Gemarkung Niedergrenzbach, die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
2. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf den Flurstücken 10 tlw., 12 bis 22, 32 bis 40, 95 bis 98 und 100 der Flur 8 in der Gemarkung Ziegenhain und auf den Flurstücken der Flur 13, Gemarkung Niedergrenzbach, nicht jedoch in der Zeit vom 25. März bis 31. August eines jeden Jahres;
4. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hess. Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, badet, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt sowie außerhalb der dafür zugelassenen Wege reitet (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flurstücken 12 bis 14, 16, 23, 26, 29 und 100 der Flur 8, Gemarkung Ziegenhain, in der in § 3 Nr. 13 bezeichneten Art durchführt;
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 21. Dezember 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Rppert

StAnz. 2/1983 S. 168

96

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1983

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 17. April 1980 (StAnz. S. 993) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Gemeindehaushaltsrecht und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften hat die Versammlung vom 18. November 1982 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1983 wird

| | |
|------------------------|----------------------|
| im Verwaltungshaushalt | im Vermögenshaushalt |
| in Einnahmen auf | in Einnahmen auf |
| 8 053 962,— DM | 591 767,— DM |
| in Ausgaben auf | in Ausgaben auf |
| 8 053 962,— DM | 591 767,— DM |

festgesetzt.

| | | |
|--------------------------------------|---------------------|---------------------|
| Im Verwaltungshaushalt entfallen auf | Einnahmen | Ausgaben |
| Verbandsvorsteher | 1 395 020 DM | 1 395 020 DM |
| Bezirksleitung Darmstadt | 1 463 160 DM | 1 463 160 DM |
| Bezirksleitung Frankfurt am Main | 2 081 050 DM | 2 081 050 DM |
| Bezirksleitung Kassel | 1 558 590 DM | 1 558 590 DM |
| Bezirksleitung Wiesbaden | 1 566 142 DM | 1 566 142 DM |
| | <u>8 053 962 DM</u> | <u>8 053 962 DM</u> |

Im Vermögenshaushalt entfallen auf

| | | |
|----------------------------------|-------------------|-------------------|
| | Einnahmen | Ausgaben |
| Verbandsvorsteher | 81 600 DM | 81 600 DM |
| Bezirksleitung Darmstadt | 74 000 DM | 74 000 DM |
| Bezirksleitung Frankfurt am Main | 7 200 DM | 7 200 DM |
| Bezirksleitung Kassel | 226 000 DM | 226 000 DM |
| Bezirksleitung Wiesbaden | 202 967 DM | 202 967 DM |
| | <u>591 767 DM</u> | <u>591 767 DM</u> |

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000,— DM festgesetzt.

§ 5

1. Die nach § 6 Abs. 3, 5 und 7 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 104) zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983

für Mitglieder auf

6,90 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

für Nichtmitglieder auf

8,60 DM je Unterrichtsstunde und Teilnehmer

2. Die nach § 6 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes zu erhebenden Beiträge (Umlageanteile) werden auf insgesamt 667 318,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Versammlung am 18. November 1982 beschlossene Stellenplan. Freie und frei werdende Stellen sind gesperrt. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 7

Im Verwaltungshaushalt sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte die Ausgaben, die zur gleichen Gruppe gehören, gegenseitig deckungsfähig.

Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der einzelnen Unterabschnitte darüber hinaus die Haushaltsstelle der Gruppe 53 mit den Haushaltsstellen der Gruppe 54 und die Haushaltsstelle 562 mit der Haushaltsstelle 591.

§ 8

Innerhalb der Unterabschn. 2441—2444 können Mehreinnahmen der Gruppen 11 und 17 zur Leistung von Mehrausgaben der Haushaltsstellen 416, 530, 535, 571 und der Gruppe 58 verwendet werden.